

Vertragsnummer: _____

Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

Zwischen dem Mitglied der Solawi Mahlberg eG i.G.

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon) (Email)

und der Darlehensnehmerin

Solawi Mahlberg eG i.G.
Eisenbahnstraße 39
77972 Mahlberg

wird folgender Darlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt geschlossen:

§1 Darlehenszweck

Das Darlehen dient dem Aufbau und der Finanzierung der Solawi Mahlberg eG i.G..
Bitte ankreuzen:

Dem/der Darlehensgeber/in haben vor Vertragsabschluss folgende Informationen über das Darlehen zur Verfügung gestanden: Jahresabschlüsse (sofern noch keine Jahresabschlüsse erstellt wurden, besteht die Pflicht des Vorstandes, den Mitgliedern dennoch die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur Verfügung zu stellen).

Sicherheiten sind nicht geschuldet.

§2 Darlehensbetrag

Die Solawi Mahlberg eG i.G. erhält ein Darlehen in Höhe von _____ €,

in Worten _____.

§3 Laufzeit

1. Das Darlehen wird auf unbestimmte Zeit gewährt.
2. Die Kündigung durch den*die Darlehensgeber*in richtet sich nach § 5.
3. Die Darlehensnehmerin kann das Darlehen jederzeit kündigen.

§4 Einzahlung

Der Darlehensbetrag wird bis zum _____ auf das folgende Konto der Solawi Mahlberg eG i.G. überwiesen.

Anmerkung: Bitte lege das Einzahlungsdatum frühestens auf zwei Wochen nach Absenden des Vertrages um der Genossenschaft Zeit für die Bearbeitung und Beurkundung zu lassen. Danke!

Kontoinhaberin: Solawi Mahlberg eG i.G.

IBAN: DE27 6829 0000 0014 9778 05

BIC: GENODE61LAH

Volksbank Lahr eG

§5 Kündigung durch den*die Darlehensgeber*in

1. Das Recht des*der Darlehensgeber*in zur ordentlichen Kündigung ist in den ersten drei Jahren nach Einzahlungsdatum ausgeschlossen.
2. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Darlehenssumme unter 10.000€ sechs Monate. Ab einer Darlehenssumme ab 10.000€ beträgt die Kündigungsfrist zwölf Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
3. Ab einer Darlehenssumme von 20.000€ ist die Kündigungsfrist nachfolgend zu vereinbaren.
Sie beträgt in diesem Fall _____ Monate.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Solawi Mahlberg eG i.G. berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Darlehens.

§6 Tilgung

1. Eine vollständige oder teilweise vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist jederzeit ohne Zustimmung des*der Darlehensgeber*in zulässig.

2. Tilgungen sind auf folgendes Konto der*des Darlehensgebers* zu überweisen:

Kontoinhaber*in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

3. Die Tilgung des vollständigen Darlehensbetrags zuzüglich fälliger Zinsen gilt als Kündigung.

§7 Verzinsung

1. Das Darlehen wird verzinst mit jährlich (zutreffendes bitte ankreuzen)

- 0,5 %
- 1 %
- 1,5 %
- 2 %

2. Die Zinsen sind endfällig, werden nicht am Jahresende ausgezahlt und führen am 01.01. des Folgejahres zu keinem neuen Darlehen. Sie werden daher nicht erneut mit verzinst, sondern am Ende der Laufzeit unverzinst ausgezahlt.

*Anmerkung: Lässt du dir beispielsweise nach fünf Jahren ein mit 1% verzinstes Darlehen über 5000€ zurückzahlen, erhältst du 5.250€ (Zinsberechnung: 5 Jahre * 5.000€ * 1% Zins = 250€).*

3. Ändert sich die Darlehenssumme durch weitere Einzahlungen oder Teilrückzahlungen, so gilt für die Verzinsung die jeweils aktuelle Darlehenssumme. Maßgeblich ist der Eingang/Ausgang der Zahlung auf dem Konto der Darlehensnehmerin. Bei Teilrückzahlungen werden die bis zum Zahlungsdatum auf den Teilbetrag fälligen Zinsen mit ausgezahlt.

§8 Kontomitteilung und Informationen über das Darlehen

Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres erhält der*die Darlehensgeber*in eine Mitteilung (Textform genügt) über den Kontostand und gegebenenfalls die Zinserträge. Die Mitteilung verschickt die Darlehensnehmerin an die vom Darlehensgeber zuletzt mitgeteilte Email-Adresse. Ist der*die Darlehensgeber*in zugleich Mitglied der Darlehensnehmerin, so kann diese sich für alle nach diesem Darlehensvertrag abzugebenden Erklärungen der in der Mitgliederkartei hinterlegten Daten bedienen.

§9 Rangrücktrittsklausel (Qualifizierter Rangrücktritt)

1. Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Darlehensrückzahlungsforderungen des*der Darlehensgebers*in (Zins- und Tilgungsleistungen) im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Absatz 1 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Die Darlehensrückzahlungsforderung ist im Insolvenzfall der Darlehensnehmerin nachrangig im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO.

2. Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen können außerdem so lange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin herbeiführen würden. Gleiches gilt, wenn die Darlehensnehmerin aus einem anderen Grund außerhalb eines Insolvenzverfahrens liquidiert werden sollte. Dies bedeutet insbesondere, dass die Forderung des*der Darlehensgebers*in nur aus zukünftigen Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin übersteigenden freien Vermögen der Darlehensnehmerin, das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger im Sinne des § 39 Absatz 1 InsO verbleibt, beglichen wird.

3. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern von der Darlehensnehmerin nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.

Hinweis zum Verlustrisiko: Vorstehende qualifizierte Rangrücktrittserklärung kann in den vorstehend genannten Fällen der Insolvenz und sonstigen Liquiditätsausfällen der Darlehensnehmerin dazu führen, dass der/die Darlehensgeber/in mit seinen/ihren Forderungen ausfällt. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist daher mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Hinweis zur Prospektfreiheit: Dieses Darlehen ist eine „Vermögensanlage“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Für diese Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

gebilligter Verkaufsprospekt erstellt, da für dieses Darlehen eine Ausnahmeregelung gilt (VermAnlG §2 Abs 1a).

§10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Datenschutz

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Solawi Mahlberg eG i.G., Eisenbahnstraße 39, 77972 Mahlberg. Die angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe ist dieser Vertrag in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Der/die Darlehensgeber/in hat gemäß §34 BDSG das Recht, Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Auch eine Einschränkung der Verarbeitung sowie die Löschung der Daten kann gemäß §35 BDSG verlangt werden. In diesem Fall ist aber die Durchführung des Vertrages gefährdet. Dasselbe gilt, wenn uns die erbetenen Daten nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden. Es besteht das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde (z.B. baden-württembergische. Datenschutzbeauftragte). Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung der/des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden **freiwillig** erteilen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf per E-Mail an den Vertragspartner übermitteln.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass dieser Vertrag an Banken weitergegeben werden darf mit denen die Solawi Mahlberg eG i.G. über den Abschluss von Kreditverträgen verhandelt.

Anmerkung: Warum diese Einwilligung? Die Genossenschaft benötigt diese Einwilligung, um gegenüber Banken einen angemessenen Eigenkapital-Nachweis antreten zu können. Durch den qualifizierten Rangrücktritt in § 9 dieses Vertrages besteht die Möglichkeit, dass eine Bank dieses Darlehen als Eigenkapital der Solawi Mahlberg eG i.G. bewertet. Das Eigenkapital ist wiederum relevant für die Gewährung von Bankkrediten an die Genossenschaft. Eine Bank kann zu diesem Zweck Einsicht in bestehende Darlehensverträge benötigen, insbesondere um die Höhe der Darlehen und den qualifizierten Rangrücktritt zu überprüfen.

Ort, Datum

Darlehensgeber*in

Ort, Datum

Solawi Mahlberg eG i.G. als
Darlehensnehmerin

Ergänzende Vereinbarung:

Ordentliche Kündigung von Teilbeträgen

Die Vertragspartner vereinbaren abweichend und an Stelle von § 5 Abs. 2 individuell verhandelt Folgendes:

1. Der/die Darlehensgeber/in kann Teilbeträge des Darlehens ordentlich kündigen. Die Kündigung ist nur für Teilbeträge von 1000,- EUR oder einem Vielfachen davon möglich.

2. Teilbeträge des Darlehens können durch den/die Darlehensgeber/in bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 EUR mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Weitere bis zu 10.000 EUR können mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Darüber hinaus - also nach Kündigung von 20.000 EUR - gilt für weitere Beträge die ggf. in §5 Abs. 3 festgelegte Kündigungsfrist. Bei einer Kündigung von mehr als 10.000 EUR laufen die Kündigungsfristen zeitgleich. Nach vollständiger Tilgung sämtlicher gekündigten Teilbeträge gilt eine weitere Kündigung als Kündigung eines ersten Teilbetrags von bis zu 10.000 EUR.